S a t z u n g

des Kreisverbandes Nordhausen
der Kleingärtner e. V.

Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Kleingartenwesens

Vereinsregister-Nr. 410217

Steuer- Nr. 157/141/0948

Die Satzung des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e. V. vom 26. 04. 2003, im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen, eingetragen am 18. 02. 2004 unter Nr. 410217, wird durch

die Mitgliederversammlung vom 28.10.2017

in folgenden Ziffern geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Absatz 2
§ 2 Zweck und Aufgaben, Absatz 8
§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes
§ 25 Geschäftsführung Absatz 2

INHALTSANGABE

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Beiträge
§ 7 Rechtsschutz

II. Organisation

§ 8 Organe des Kreisverbandes
§ 9 Leitung der Sitzungen
§ 10 Beschlussfassung
§ 11 Wahlen
§ 12 Niederschriften

III. Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

IV. Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes
§ 18 Einberufung des Vorstandes
§ 19 Aufgaben des Vorstandes

V. Der geschäftsführende Vorstand

§ 20 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes
§ 21 Geschäftsführung und Vertretung des Kreisverbandes
§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
§ 23 Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand
§ 24 Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes
§ 25 Geschäftsführung

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ehrungen
§ 27 Kassen- und Rechnungswesen
§ 28 Kassenprüfer
§ 29 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung
§ 30 Satzungsänderungen
§ 31 Schlussbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner" e. V. im folgenden Kreisverband (KV) genannt.

2. Der KV hat seinen Sitz in Nordhausen und ist unter diesem Namen mit der Nr. 410217 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen eingetragen.

3. Der KV ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des VKSK und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele zur Förderung des Kleingartenwesens im Territorium des Landkreises Nordhausen.

4. Mitglieder des KV sind die ihm beigetretenen Kleingartenvereine des Kreises Nordhausen. Der Beitritt von Kleingartenvereinen außerhalb des Kreisgebietes Nordhausen bedarf einer besonderen Regelung und Abstimmung mit dem "Landesverband Thüringen der Gartenfreunde" e. V.

5. Der KV ist Mitglied des "Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde" e. V.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KV ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Kleingartenvereinen des Landkreises Nordhausen, im folgenden Mitglieder genannt.

2. Der KV bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens, besonders gemeinnütziger Projekte und Vorhaben, die das Kleingartenwesen betreffen.

3. Der KV ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der KV ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des KV und seiner Vereine dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
   Der Kreisverband unterwirft sich der Prüfung seiner Geschäftsführung gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes.

4. Der KV ist bestrebt, alle im Landkreis Nordhausen vorhandenen Kleingartenvereine als Mitglied zu gewinnen, mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen sowie sie bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege der der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen fachlich zu beraten.

5. Der KV setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Kommunalbehörden ein. Er informiert die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesen, um das Interesse möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns zu wecken.

6. Der KV setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens in sozialpolitischer und bauplanerischer Hinsicht ein. Er wirkt bei der Erhaltung und Schaffung von Kleingärten und der Förderung des Kleingartenwesens im ausreichenden Umfang mit.
   Er leitet die Mitgliedsvereine in fachlicher und rechtlicher Hinsicht und bezüglich der Einhaltung der Kriterien des Bundeskleingartengesetzes an.

7. Der KV fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit seinen Mitgliedern die Volksgesundheit, den Umweltschutz, den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.

8. Der KV kann zur Erledigung umfangreicher Schriftarbeiten und zur Erfüllung diverser Aufgaben eine Arbeitskraft einstellen, den Umfang dieser Tätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur rechtsfähige Kleingartenvereine des Landkreises Nordhausen und mit besonderer Zustimmung des Landesverbandes Kleingartenvereineaußerhalb des Gebietes des Landkreises Nordhausen werden, die die Satzung des KV anerkennen.
   Mitglied des Kreisverbandes kann jede juristische Person werden, die die Satzung des Kreisverbandes anerkennt.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

   a) die Vereinssatzung und der Nachweis der Registrierung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.
   b) eine namentliche Aufstellung des Vereinsvorstandes
   c) die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
   d) Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Steuervergünstigung wegen der Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen der Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.

   Über den Antrag entscheidet der KV innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung.
   Der Antragsteller erhält über die Entscheidung eine schriftliche Mitteilung.
   Sollte der Antrag abgelehnt werden, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch dagegen einlegen.
   Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung des KV endgültig.

3. Satzung und Beschlüsse des KV sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.

4. Die Mitgliedsvereine sind juristisch selbständig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den Zweck und die Aufgaben des Kreisverbandes berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des KV beizutragen.

2. Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des KV. Sie verpflichten sich, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken.

3. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag pünktlich und entsprechend der Anzahl der Kleingartenparzellen seines Vereines zu entrichten.
   Ist ein Mitgliedsverein mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte aus der Satzung des KV.

4. Mit der Zahlung der Beiträge erhalten die Mitgliedsvereine das Recht, Leistungen des KV in Anspruch zu nehmen wie:

   - Hilfe in Rechtsfragen
   - Hilfe bei der Finanz- und Vermögensverwaltung
   - Fachberatung
   - Informations- und Schulungsmaterial

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

   a) Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres
   b) Auflösung des Mitgliedsvereines
   c) Ausschluss
   d) Verlust der Rechtsfähigkeit

2. Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Mitgliedsvereines bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlöscht.

3. Ein Mitgliedsverein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand des KV ausgeschlossen werden, insbesondere wenn dieser Verein gegen die Interessen des Kreisverbandes, die Satzung und die Beschlüsse des KV verstößt.
   Dem Mitgliedsverein ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
   Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitgliedsverein gegen Nachweis bekannt zu geben.

4. Gegen die Entscheidung des KV ist innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung des KV möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedsvereines.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Kleingartenvereines zum KV entscheidet die Mitgliederversammlung des KV über das weitere Verbleiben eines Amtsträgers aus diesem Verein im Vorstand des Kreisverbandes oder als Kassenprüfer des Kreisverbandes.

6. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V. ist von der Steuerbegünstigung des neu aufzunehmendenVereins beziehungsweise des Mitgliedsvereins abhängig. Sie erlischt, wenn einem Mitgliedsverein die steuerliche Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der § 51 ff AO nicht mehr zuerkannt wurde. Die Steuerbegünstigung ist von jedem Mitgliedsverein durch Übergabe einer Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids dem Kreisverband zeitnah nachzuweisen.

7. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V. ist von der anerkannten kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit eines neu aufzunehmenden Vereins beziehungsweise des Mitgliedsvereines abhängig. Sie erlischt, wenn einem Mitgliedsverein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen oder die Frist der regelmäßigen Prüfung bei der Anerkennungsbehörde missachtet wurde. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist von jedem Mitgliedsverein durch eine Kopie des aktuellen Bescheids dem Kreisverband zeitnah nachzuweisen.

§ 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung des KV festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Vereine bis 31. März des Geschäftsjahres an den KV zu entrichten.

2. Die Mitgliedsvereine melden den verpachteten Parzellenstand gemäß § 4, Absatz 3 bis zum 15. Dezember jeden Jahres. Entsprechend der Meldung erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Kalenderjahr. Der statistischeErfassungsbogen ist ebenfalls zum 15. Dezember komplett ausgefüllt und aktualisiertan den KV zusenden.

§ 7 Rechtsschutz

1. In grundsätzlichen Fragen, die das Kleingartenwesen betreffen, kann der KV seinen Mitgliedsvereinen auf deren Antrag Rechtsunterstützung gewähren.

2. Über die Gewährung von Rechtsunterstützung entscheidet der KV.

II. Organisation

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des KV sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des KV werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.

2. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist oder wenn dieser durch Beschluss noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

3. Beschlüsse der Organe des KV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenenStimmen.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Organe des KV sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in den Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und Auflösung des KV bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine.

6. Die Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben ständige bzw. zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

§ 11 Wahlen

1. Für die Wahlen innerhalb des KV bestellt die Mitgliederversammlung einen Mandatsprüfungskommission aus.Wahlausschuss. Der Wahlausschuss übt gleichzeitig die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission aus.

2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim; bei nur einem Wahlvorschlag kann ausnahmsweise offen abgestimmt werden.

4. Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitgliedsverein des KV vorgeschlagen wird, auch dann, wenn sie bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.

5. Voraussetzung für die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Kandidaten ist die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein des KV Nordhausen.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung von den entsprechenden Verbandsorganen zu genehmigen.

2. Niederschriften über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes erhalten deren Mitglieder innerhalb eines Monats.
   Niederschriften über die Mitgliederversammlungen des KV werden in der Geschäftsstelle hinterlegt.

III. Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung und Durchführung

1. Der KV führt jährlich zwei Mitgliederversammlungen durch.
   Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlungen werden jeweils im 1. und im 2. Kalenderhalbjahr durchgeführt.

2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand des KV unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat einberufen.

3. Der Vorstand des KV kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Interessen des Verbandes erfordern.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine dies verlangt. Das Verlangen zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch schriftlichen Antrag zu begründen.

5. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Kreisvorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.

§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

   a) die Mitglieder des Vorstandes
   b) je 1 Mitglied der Mitgliedsvereine

2. An den Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des KV entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik innerhalb des Territoriums.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

   a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
   b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von drei Kassenprüfern
   c) die Entlastung des Vorstandes
   d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
   e) den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedsvereines
   f) die Bestellung eines Wahl- und Mandatsprüfungsausschusses
   g) Satzungsänderungen
   h) Auflösung des KV

3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes über die Festlegung des Finanzplanes für das laufende Jahr hinaus kann die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes die Erhebung von Umlagen beschließen. Bei der Beschlussfassungüber eine zu erhebende Umlage sind der Zweck und die Höhe der erforderlichen Mittel zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme festzuschreiben bzw. zu begründen.
   Die Höhe einer begründeten Umlage kann jährlich maximal bis zur Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages je Verbandsmitglied festgeschrieben werden.

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit schriftlicher Begründung spätestens Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
2. Anträge, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

3. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des KV können nur unter Beachtung des Absatzes 1 gestellt werden.

IV. Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes sind:

   a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
   b) der Fachberater
   c) der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses
   d) der Vorsitzende der Schätzungskommission
   e) der Verantwortliche für Rechtsfragen
   f) der Verantwortliche für Termine, Ehrungen und Sponsoring
   g) der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Chronik

§ 18 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird mit einer Frist von 1 Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen Vertreter einberufen.

2. Der Vorstand tritt zu seinen Beratungen mindestens 1-mal im Quartal zusammen.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand befindet über alle Fragen des Kreisverbandes, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
   b) Aufstellung der Tagesordnung
   c) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   a) Genehmigung des Finanzplanes
   b) Auszeichnungen und Ehrungen von Mitgliedern

2. Die Beratung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, auf Antrag in denVeranstaltungen das Wort zu ergreifen.
   Die Mitglieder des Kreisvorstandes nehmen bei Bedarf aktiv Einfluss auf die Tätigkeit der der Vereinsvorstände, zum Beispiel durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Diese erfolgt durch ausdrückliche Einladung. Der Bedarf für eine Teilnahme ohne Einladung ist zu begründen und vorher anzukündigen.

4. Den Vorstandsmitgliedern wird zur Erfüllung dieser Aufgabe rechtzeitig eine schriftliche Termininformation gegeben.

V. Der geschäftsführende Vorstand

§ 20 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden
   b) dem Stellvertreter
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer

§ 21 Geschäftsführung und Vertretung des Kreisverbandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Verbandsgeschäfte des KV.

2. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muß.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahlim Amt.

5. Der geschäftsführende Vorstand erlässt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:

   a) die Geschäftsführung des Kreisverbandes
   b) die Realisierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c) die Aufnahme von Mitgliedern
   d) die Berufung und Anleitung von Arbeitsgruppen
   e) die Auszeichnung von einzelnen Mitgliedern und Vereinen
   f) die Aufstellung des Finanzplanes

   g) die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Finanzplanes
   h) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes
   i) die Gewährung von Darlehen an Mitgliedsvereine

2. Der geschäftsführende Vorstand kann im Interesse seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden.

§ 23 Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied ersetzt.

2. Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere bei ehrenrührigem und vereinsschädigendemVerhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von 6 Wochen Beschwerde einlegen. Über die
   Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung des KV. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Nachwuchskräfte in die Vorstandsarbeit einzubeziehen.
   Diese Nachwuchskräfte haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 24 Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes

Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes werden 1-mal im Monatdurchgeführt und werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 25 Geschäftsführung

1. Der Kreisverband unterhält zur Erledigung der laufenden und organisatorischen Arbeiten eine Geschäftsstelle in Nordhausen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e. V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und sichern die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes.
   Auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes kann den Vorstandsmitgliedern für die aufgewendete Zeit eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
   Bei der Zahlung einer Entschädigung sind die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e.V.sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und sichern die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes.
   Die Zahlung der Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 an für den Verband ehrenamtliche Tätige, ist in angemessener Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ehrungen

1. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können entsprechend der Ehren- und Auszeichnungsordnung des Landesverbandes oder des KV gewürdigt werden.

2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 27 Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, daß die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

2. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Finanzplan und ein Jahresabschlussaufzustellen und der Mitgliederversammlung des KV im 1. Halbjahr vorzulegen.

3. Reisekosten werden nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien gewährt. Anspruch auf Reisekosten besteht nur, wenn ein Auftrag des Vorstandes vorliegt. Die Reisekosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen.

§ 28 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

2. Die Kassenprüfer haben die Verbandsgeschäfte (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) zu prüfen. Sie stellen fest, ob der Vorstand sich bei der Führung der Geschäfte an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit dergenehmigten Ausgaben.

3. Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Prüfung schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Kassenprüfer unterliegen nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 29 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KV keinen Anspruch auf das Finanzvermögen.

2. Der Verband darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Für diesen Beschluss ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 30 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

2. Die Mitglieder des KV sind über die Satzungsänderung unverzüglich zu verständigen.

§ 31 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung vom 25.10.2014 gegenstandslos.

_____

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

Vereinsvorsitzender ……..

Stellvertreter ……..

Schatzmeister ……..

Schriftführer ……..

Bestätigung des Amtsgerichtes Nordhausen, dass diese Satzung in das Vereinsregister

VR . 410 217. . am . . . . . eingetragen wurde.